

TRAVEL IUS

Ausgabe 8 , 21. Mai 2010

Rolf Metz, Rechtsanwalt

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, die Hotellerie und den Transport

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter:

http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=newsletter_anmeldung

Sie können diesen "Travel ius" als PDF-Datei im Archiv unter

<http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=archiv> herunterladen.

1. 1134 Euro sind genug

[PDF: <http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=archiv>]

2. Die neuen Reiserechts-Workshops

3. Und wenn der Koffer verspätet auf das Kreuzfahrtschiff kommt?

[PDF: <http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=archiv>]

4. Millionenstrafe für Ryanair

5. Mondial Assistance/Elvia Reiserechtsbroschüre

5. Zum Schluss: Flugverbotsverfügung des BAZLs

Lieber Leserin, lieber Leser

Dieser "Travel ius"-Letter beschäftigt sich mit verloren gegangenen Koffern. Dazu gibt es ein aktuelles Urteil des Europäischen Gerichtshofes. Und natürlich "Asche-Wolke". Die Behörden meinen es ernst mit der EU-Flugpassgierverordnung 261/2004.

Freundliche Grüsse

Rolf Metz

1. 1134 Euro sind genug

Pro Jahr gehende Tausende von Koffern im Flugverkehr verloren. Und welche persönlichen Schätze hat man da nicht eingepackt, deren Verlust einem tief schmerzt. Doch was muss die Fluggesellschaft bezahlen? Genau dies hat der Europäische Gerichtshof am 6. Mai 2010 entschieden. Axel Walz flog mit Clickair von Barcelona nach

Porto. Dabei ging sein Koffer verloren. Herr Walz machte nun einen Schaden von 2'700 Euro für den Koffer geltend, zusätzlich wollte er noch 500 Euro für immaterielle Schäden.

Der Europäische Gerichtshof hat nun entschieden, dass die im Montrealer Übereinkommen festgelegte Haftungsmitel von 1'131 Sonderziehungsrechten (SZR) für sämtliche Schäden, sowohl materielle wie immaterielle Schäden, gelte. – Es gibt also keine besondere Entschädigung für "Herzensgeschenke", die "unersetzbar" sind.

Zurzeit ist der Wechselkurs SZR – CHF ca. 1.66; für einen verlorenen Koffer gibt es somit maximal rund CHF 1'880.00. Mögen da noch so teure Fotoapparate, Kleider usw. drin gewesen sein. – Diese CHF 1'880.00 sind keine Pauschalentschädigung. Der Passagier muss seinen Schaden beweisen und die Fluggesellschaft muss nur den bewiesenen Schaden (bis max. CHF 1'880.00) bezahlen.

2. Die neuen Daten der Reiserechts-Workshops

+++ Workshop "Reiserecht von A – Z", Dienstag, 16. November 2010

Der Workshop "Reiserecht von A – Z" gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Gesetze und internationale Abkommen für die Reisebranche. Das Programm finden Sie hier <http://www.reisebuerorecht.ch/index.php?id=workshops> . Anmeldung unter <http://www.reisebuerorecht.ch/index.php?id=anmeldung>

+++ Workshop "Reiserecht plus", Dienstag, 23. November 2010

"Reiserecht plus" bietet Ihnen die Möglichkeit, Reiserecht vertieft zu behandeln. "Reiserecht plus" ist die beste Möglichkeit in kurzer das Maximum an Information zu bekommen. Einzelheiten finden Sie hier

<http://www.reisebuerorecht.ch/index.php?id=workshops2>

Online-Anmeldung unter <http://www.reisebuerorecht.ch/index.php?id=anmeldung>

3. Und wenn der Koffer verspätet auf das Kreuzfahrtschiff kommt?

Koffer gehen während des Flugs nicht nur verloren, sondern erreichen ihre "Destination" manchmal verspätet. Dies ist umso unangenehmer, wenn nach dem Flug die Kreuzfahrt wartet und der Koffer während Tagen nicht eintrifft. Eine solche Reise ist mangelhaft. Und die Rechtsfolgen richten sich nach dem Pauschalreisegesetz (und nicht etwa nach dem Montrealer Übereinkommen). Das Amtsgericht München hat am 6.2.2009 geurteilt, dass für jeden Tag auf einem Kreuzfahrtschiff ohne eigenen Koffer der Tagespreis um 30% zu mindern sei.

Kennen Sie jemand, der an den Workshops oder an "Travel ius" interessiert ist? Dann senden Sie bitte diese E-Mail weiter. Danke. "Travel ius" kann gratis unter http://www.reisebuerorecht.ch/index.php?id=newsletter_anmeldung abonniert werden.

4. Millionenstrafe für Ryanair

Gemäss einer Mitteilung von dpa hat das italienische Amt für Flugsicherheit Ryanair zu einer Geldstrafe von 3 Mio. Euro verdonnert. Ryanair hatte während des Vulkanasche-Chaos in mindestens 178 Fällen ihre Betreuungspflichten gemäss der EU-Verordnung 261/2004 auf dem Flughafen Ciampino nicht wahrgenommen. – Das Vulkanasche-Chaos wird die Gerichte sicherlich noch beschäftigen und wir werden noch während längerer Zeit darüber berichten können.

5. Mondial Assistance/Elvia Reiserechtsbroschüre - "Was gilt nun jetzt?!" –

Wer sich im Dschungel der Rechtsvorschriften zu Recht finden möchte, bestellt verirrt die Reiserechtsbroschüre von Mondial Assistance/Elvia: "Reiserecht, Aktuelle Informationen 2009, Pauschalreisegesetz, Montrealer Übereinkommen, EU Verordnungen – was gilt jetzt?". Die Broschüre gibt es auf Deutsch und Französisch. Sie können sie gratis hier bestellen

<http://www.reisebuerorecht.ch/index.php?id=broschueren>

6. Und zum Schluss: Flugverbotsverfügung des BAZLs

Wer mal sehen möchte, wie ein Flugverbot für die gesamte Schweiz verhängt wird, findet unter <http://www.bazl.admin.ch/aktuell/02410/index.html?lang=de> die Verfügung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt vom 16. April 2010, welche aufgrund des Ausbruchs des Vulkans Eyjafjallajökull erlassen worden ist. Viel Vergnügen beim Lesen.

Ihr Rolf Metz

© Rolf Metz, 2010

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54, Telefax 091 793 03 55
[info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)
www.reisebuerorecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie "Travel ius" nicht mehr erhalten möchten, so können Sie sich hier aus der Adressliste austragen:

http://www.reisebuerorecht.ch/index.php?id=newsletter_anmeldung oder senden Sie uns eine E-Mail an [info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)